

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betrifft: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Elmenhorst im Verfahren nach § 13 BauGB

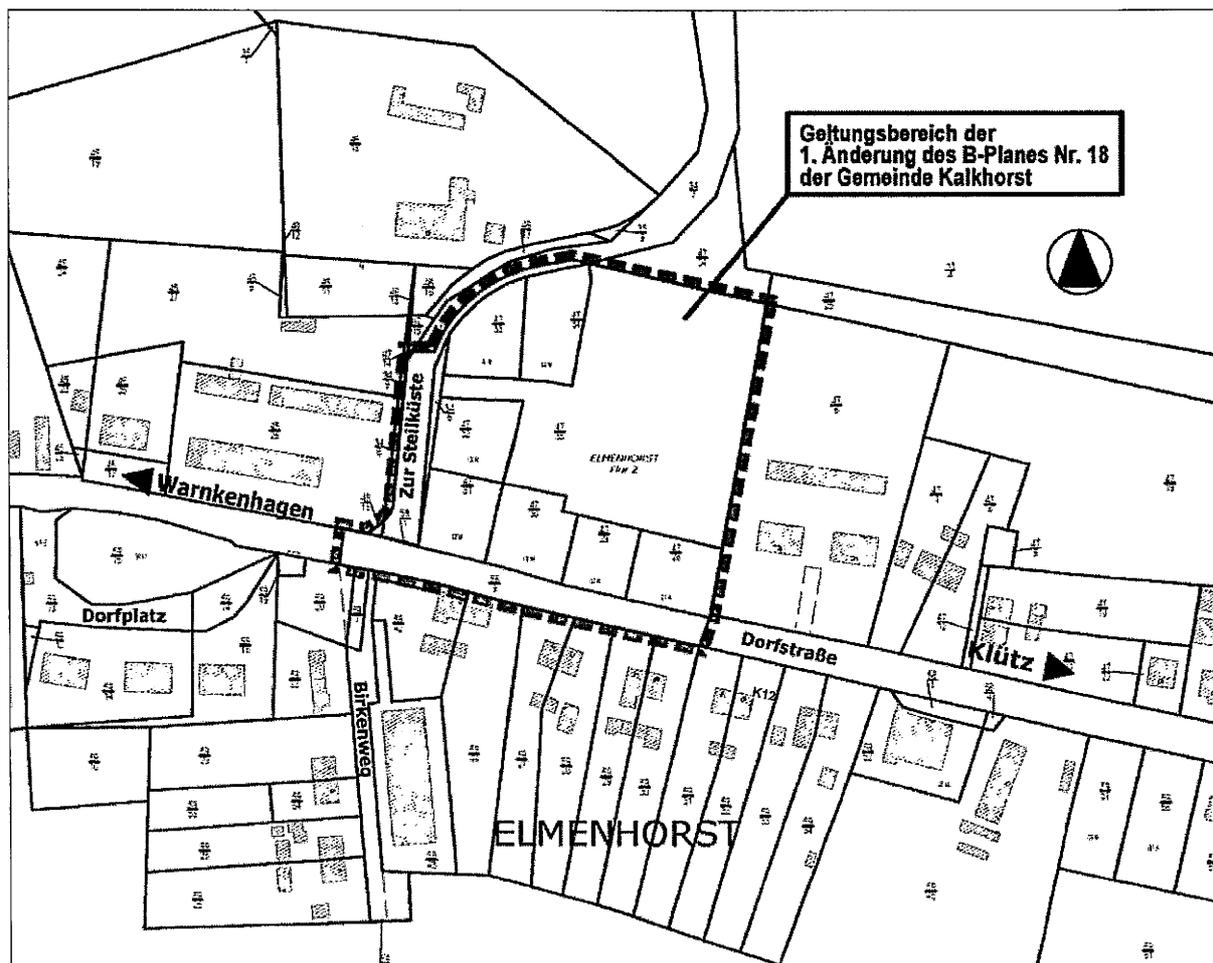
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Elmenhorst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Elmenhorst wird begrenzt:

- im Nordosten: durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen,
- im Osten: durch Gärten und das bebaute Grundstück der Dorfstraße 12a und 12b
- im Süden: durch die Dorfstraße (Kreisstraße K12) und
- im Westen: durch die Straße Zur Steilküste.

Der Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 ist dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kalkhorst tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 und die zugehörige Begründung im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1 in 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 zugrunde liegende DIN-Vorschrift DIN 18920, auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, kann beim Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalkhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kalkhorst geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Kalkhorst, den 17.05.2016


D. Neick
Bürgermeister
der Gemeinde Kalkhorst



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Elmenhorst im Verfahren nach § 13 BauGB
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

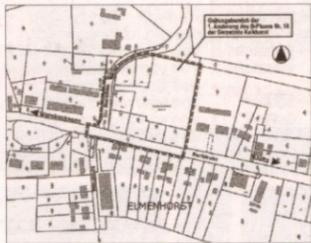
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Elmenhorst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kalkhorst für einen Teilbereich der Ortslage Elmenhorst wird begrenzt:

- im Nordosten: durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, durch Gärten und das bebaute Grundstück der Dorfstraße 12a und 12b
- im Osten: durch die Dorfstraße (Kreisstraße K12) und durch die Straße Zur Steilküste.
- im Süden: durch die Dorfstraße (Kreisstraße K12) und
- im Westen: durch die Straße Zur Steilküste.

Der Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 ist dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu entnehmen:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht.



Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Kalkhorst tritt mit Ablauf des Tages der Ortsüblichkeit in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 und die zugehörige Begründung im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1 in 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 zugrunde liegende DIN-Vorschrift DIN 18920, auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, kann beim Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalkhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kalkhorst geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Kalkhorst, den 17.05.2016

gez. D. Neick
 Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN
 Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den westlichen Teilbereich „Senioren-Pflegeheim“ des „Alten Sportplatzes“ in Boltenhagen südlich der Ostseeallee
 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 21. April 2016 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den westlichen Teilbereich „Senioren-Pflegeheim“ des „Alten Sportplatzes“ in Boltenhagen südlich der Ostseeallee gefasst.

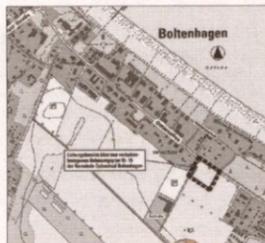
Das Planungsziel besteht in der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für Neubau eines Senioren-Pflegeheimes, zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses mit 90 Plätzen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 wird wie folgt begrenzt:

- im Nordoste durch die Ostseeallee,
- im Südosten durch den östlichen Teilbereich des „Alten Sportplatzes“,
- im Südwesten durch den südwestlichen Teil des „Alten Sportplatzes“,
- im Nordwesten durch die Zufahrt von der Ostseeallee zum öffentlichen Parkplatz „Am Reiterhof“ und zum Reit- und Fahrhof.

Die Geltungsbereichsgrenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht.



Ostseebad Boltenhagen, den 17.05.2016

Christian Schmiedeberg

Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DAMSHAGEN
 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Damshagen für das Ortszentrum Damshagen - Gebiet um die „Alte Schmiede“ und Feuerwehr
 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen hat in der Sitzung am 18. September 2013 den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Damshagen für das Gebiet um die „Alte Schmiede“ und Feuerwehr, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Brachflächen,
- im Süden durch die Waldstraße und die rückwärtigen Grundstücke der vorhandenen Wohnbebauung Waldstraße Nr. 3, 4 und 5,
- im Südwesten durch die rückwärtigen Grundstücke der vorhandenen Wohnbebauung Klützer Straße / Ecke Waldstraße,
- im Westen durch die Klützer Straße,
- im Nordwesten durch die bebauten Grundstücke (Nr. 33/34) am Weg zur „Alten Schmiede“,
- im Osten durch landwirtschaftliche Brachflächen.

Die Geltungsbereichsgrenzen sind ebenfalls dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Damshagen tritt mit Ablauf des Tages der Ortsüblichkeit in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt des Amtes Klützer Winkel in 23948 Klütz, Schloßstraße 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 schriftlich gegenüber der Gemeinde Damshagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Damshagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Damshagen, den 17.05.2016

gez. Mandy Krüger
 Bürgermeisterin der Gemeinde Damshagen



BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DAMSHAGEN
 Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Damshagen (ehemals Gemeinde Moor-Rolofshagen) für das Gutshaus Parin
 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.04.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Damshagen (ehemals Gemeinde Moor-Rolofshagen) für das Gutshaus Parin gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Damshagen (ehemals Gemeinde Moor-Rolofshagen) für das Gutshaus Parin umfasst zwei Teilflächen.

Der Teilbereich 1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und vorhandene Bebauung der Straße „Wirtschaftshof“,
- im Süden: durch eine Parkfläche vor dem Hotel Gutshaus Parin und straßenbegleitenden Bäumen,
- im Westen: durch den vorhandenen Weg und den Teich sowie einer privaten Grünfläche.

Der Teilbereich 2 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das Zirbenhaus des Hotels Gutshaus Parin,
- im Osten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Damshagen (ehemals Gemeinde Moor-Rolofshagen) für das Gutshaus Parin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 28.06.2016 bis zum 28.07.2016

im Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz während der Dienstzeiten (innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten Dienstag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, und nach vorheriger Terminvereinbarung über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus) öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von allen an der Planung Interessierten Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Damshagen (ehemals Gemeinde Moor-Rolofshagen) für das Gutshaus Parin schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Damshagen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Bei Aufstellung eines Bauleitplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Damshagen (ehemals Gemeinde Moor-Rolofshagen) für das Gutshaus Parin mit Darstellung der Teilbereiche 1 und 2 der Änderung ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme mit aus:

- (1) Umweltbericht als Bestandteil der Begründung.
- (2) Faunistische Erfassung im Zuge der Planung für den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Moor-Rolofshagen für das Gutshaus Parin vom 28. September 2009.
- (3) Artenschutzrechtliche Prüfung des Projektes: Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Moor-Rolofshagen für das Gutshaus Parin vom 02. Oktober 2009.
- (4) Ergänzung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Damshagen vom Mai 2016.
- (5) Bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Damshagen.
 - (5.1) Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Bauordnung und Umwelt vom 29.02.2016.
 - (5.2) Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) vom 23.02.2016.
 - (5.3) Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ vom 08.02.2016.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurde insbesondere die Auswirkung der geplanten Bebauung auf die nachfolgend aufgeführten Schutzgüter geprüft. Die ausgelegten Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

- Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch** finden sich in (1), (5.1), (5.2). Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Lärmbelastungen, Schallschutz, Erhalt der Erholungsfunktion.
- Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Tiere und Pflanzen** finden sich in (1), (2), (3), (4), (5.1). Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächeninanspruchnahme, Biotopschutz, Artenschutz und betroffene Arten sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und Kompensationsmaßnahmen.
- Umweltbezogene Informationen zu dem **Schutzgut Boden** finden sich in (1), (5.1). Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Bodendenkmale, potentielle Vorbelastung des Bodens durch landwirtschaftliche Nutzung.
- Umweltbezogene Informationen zu dem **Schutzgut Wasser** finden sich in (1), (5.1), (5.3). Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Niederschlagswasserableitung, Grundwasserschutz, Versorgung mit Trinkwasser, Abwasserbeseitigung, Löschwasserbereitstellung, Gewässer II. Ordnung 22/2/1/2, Gewässerschutzstreifen.
- Umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Klima, Luft** finden sich in (1). Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Verminderung der Kalt- und Frischluftentstehung durch Versiegelung.
- Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Orts-/ Landschaftsbild** finden sich in (1). Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vermeidung von Landschaftszersiedelung, Einbindung in die Landschaft durch Gehölzstrukturen.
- Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter** finden sich in (1), (5.1). Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorhandensein von Bodendenkmälern, deren Veränderung oder Beseitigung nach fachgerechter Bergung und Dokumentation genehmigungsfähig ist.
- Umweltbezogene Informationen zur Beurteilung der **Wechselwirkungen** zwischen den einzelnen Schutzgütern finden sich in (1). Keine Feststellung sich negativ verstärkender Wechselwirkungen, die über die bereits dargestellten Auswirkungen hinausgehen.

Damshagen, den 18.05.2016,

gez. Mandy Krüger, Bürgermeisterin der Gemeinde Damshagen

